

- wirtschaftliche Erzeugnisse und Konsumgüter werden in solchen Mengen oder in solcher Qualität produziert, daß sie keinen Absatz finden,
- die Produktion bestimmter Erzeugnisse wird eingestellt, ohne daß die Herstellung adäquater Produkte gesichert ist,
- es werden Produktionsverlagerungen vorgenommen, ohne daß grundlegende Gebote der Sicherung des Bedarfs, der Ordnung, Umsicht sowie weitergehende gesamtwirtschaftliche Belange beachtet werden.

Diese und ähnliche Verhaltensweisen (auch im Zusammenhang mit der Gestaltung und Abwicklung der Kooperationsbeziehungen) müssen mit aller Konsequenz bekämpft werden, ggf. auch mit den spezifischen Mitteln des Strafrechts. Sofern individuell faßbaren und festgelegten Verantwortungsinhalten, konkretisiert durch übertragene Rechte und Pflichten, verantwortungslos nicht mit den objektiv erforderlichen Entscheidungen und Handlungen Rechnung getragen wird, liegt beim kausalen Entstehen bedeutender wirtschaftlicher Schäden ein die Dimension einer Straftat erreichendes, gesellschaftlich nicht zu billigendes Verhalten vor.

Für die Bestimmung des strafrechtlich relevanten Charakters wirtschaftlichen Fehlverhaltens sind folgende Elemente bedeutsam:

1. Die Handlungen sind in ihrer Gesamtheit gegen die planende und leitende Tätigkeit des sozialistischen Staates auf wirtschaftlichem Gebiet gerichtet, wobei insbesondere die den wirtschaftlichen Einrichtungen übertragenen Fondsbefugnisse mißbräuchlich ausgenutzt werden.
2. Die Handlungen sind nach Tatausführung und Tatauswirkung — im einzelnen sehr differenziert — geeignet, die wirtschaftlichen Beziehungen und Entwicklun-

gen der verschiedenen Bereiche durch die Herbeiführung großer Schäden oder ungerechtfertigter Bereicherungen zu stören und die sozialistische Wirtschaftsordnung insgesamt zu beeinträchtigen.

3. Die Handlungen werden im wesentlichen durch Mißbrauch von Entscheidungs- und Verfügungsbefugnissen (namentlich der Fondsbefugnisse) oder durch Verletzung der die sozialistischen Kooperations- und Geschäftsbeziehungen prägenden Rechtspflichten begangen.

4. Bei den verantwortungslosen wirtschaftlichen Entscheidungen und Handlungen werden elementare Anforderungen an die Qualität der Entscheidung und Handlung verletzt. Wirtschaftliche Schäden und Nachteile, deren Eintreten vorausgesehen wurde, werden verantwortungslos akzeptiert, oder derartige Schäden werden pflichtwidrig nicht vorausgesehen, obwohl es dem Betreffenden möglich und von ihm zu erwarten war, diese vorzusehen und seine Entscheidung und Handlung entsprechend auszurichten.

Diesem typischen Charakter der Wirtschaftsdelikte muß auch der strafrechtliche Kampf entsprechen. Dabei steht außer Frage, daß die Besonderheiten des jeweils konkreten Entscheidungsbereichs zu berücksichtigen sind, um zu einer angemessenen rechtlichen Reaktion auf die Pflichtverletzung zu gelangen. Dazu sind die Arbeitsaufgaben und die konkreten Rechtspflichten des Betreffenden sowie das Wesen des pflichtverletzenden Handelns exakt zu untersuchen. Von daher ist zu bestimmen, wie und in welchem Maße auch das sozialistische Strafrecht zur Erfüllung der Aufgabe des sozialistischen Rechts insgesamt einzusetzen ist; zum Schutz und zur Festigung der sozialistischen Volkswirtschaft beizutragen.

*Prof. Dr. habil. HEINZ PUSCHEL, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin*  
*Prof. Dr. FRIEDRICH KARL KAHL, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin,*  
*Chefjustitiar des Staatlichen Komitees für Rundfunk und des Staatlichen Komitees für Fernsehen*  
*Dr. CAMILLO HARTH, Direktor des Büros für Urheberrechte*

## Rechtliche Grundlagen des zwischenstaatlichen Kulturaustausche

Die große Wertschätzung, die die Leipziger Messe als Mittler weltoffenen Handels und technischen Fortschritts genießt, hat sich in diesem Frühjahr auch in der umfangreichen Ausstellungs- und Geschäftstätigkeit im Bereich des Verlagswesens und des Buchhandels — wie überhaupt auf allen Gebieten des Kultursektors — widerspiegelt. Unverkennbar zeigt sich darin die Tendenz zu wesentlichen Erweiterungen im zwischenstaatlichen Kulturaustausch, insbesondere auf dem Gebiete des Erwerbs und der Vergabe von Rechten zur Vervielfältigung und Verbreitung geschützter Werke der Literatur, Kunst und Wissenschaft. Damit erhöht sich zugleich die Bedeutung des internationalen Urheberrechts bei der Förderung und dem rechtlichen Schutz eigenschöpferischer Leistungen.

Sowohl der Beitritt der Sowjetunion — mit Wirkung vom 27. Mai 1973 — /1/ und der DDR — mit Wirkung vom 15. Oktober 1973 — /2/ zum Welturheberrechtsabkommen als auch der Abschluß des bilateralen Vertrages über den gegenseitigen Urheberrechtsschutz zwischen der UdSSR und der DDR vom 21. November 1973/3/ sind ihrerseits Ausdruck dieser Entwicklungstendenzen.

/1/ Vgl. dazu H. Püschel, „Der Beitritt der UdSSR zum Welturheberrechtsabkommen“, NJ 1973 S. 630 ff.

/2/ Bekanntmachung vom 15. Januar 1974 über den Beitritt der DDR zum Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952 (GBl. II S. 25; Ber. GBl. II S. 104).

/3/ Bekanntmachung über die Vereinbarung zwischen der DDR und der UdSSR über den gegenseitigen Schutz von Urheberrechten vom 4. Januar 1974 (GBl. II S. 5).

Es wäre allerdings ganz einseitig, die sich immer mehr verstärkenden Beziehungen zwischen den Mitgliedern der sozialistischen Staatengemeinschaft in ihrer Bedeutung für den Prozeß der Annäherung der Kulturen der sozialistischen Bruderländer und als Ausdruck des internationalistischen Charakters der sozialistischen Kultur in rechtlicher Hinsicht nur als Reflex der multilateralen und bilateralen Vertragswerke auf dem Gebiet des internationalen Urheberrechts zu begreifen und darzustellen.

Hier bestehen viel grundsätzlichere Ansatzpunkte in Gestalt der Vereinbarungen über die kulturelle Zusammenarbeit zwischen den sozialistischen Staaten und ihren einzelnen zentralen kulturellen Organen, insbesondere zwischen den Massenmedien Rundfunk und Fernsehen.

Wie hierzu noch zu zeigen sein wird, entwickeln sich in dieser Beziehung ständig neue Formen der Zusammenarbeit und der Arbeitsteilung bei der Schaffung und Verbreitung eigenschöpferischer Werke und Leistungen. Schon von dieser Förderung der eigenschöpferischen Arbeit her treten neue Rechtsformen der Auftrags-tätigkeit und der Koproduktion, der Abstimmung über gemeinsame Herausgaben und Veröffentlichungen und andere planmäßige Aufgaben der Kulturverbreitung in Erscheinung. Nicht erst über den Rechtsschutz, sondern bereits über diese Gemeinsamkeiten bezüglich der Förderung und Entwicklung eigenschöpferischer Arbeit selbst und der rationellen Ausnutzung der modernen Technik für die Werkverbreitung verstärkt sich unter